

MERKBLATT des Registergerichts für Vereine

- 1) Zur Eintragung in das Vereinsregister ist anzumelden:
 - a) jede Vorstands-**Neuwahl** unter Vorlage einer Abschrift des Protokolls,
 - b) jede Satzungsänderung unter Vorlage einer Abschrift des Protokolls und einer Abschrift der neuen Satzung.

- 2) Form der Anmeldung:
Schriftlich mit öffentlicher Beglaubigung der Unterschrift(en) des bzw. der Anmeldenden

- 3) Die **Protokolle** sollten möglichst kurz und übersichtlich sein.
Sie müssen enthalten:
 - a) den Ort und den Tag, mit Uhrzeit (von/bis) der Versammlung,
 - b) die Bezeichnung des Vorsitzenden und des Schriftführers,
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) die Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung,
 - e) die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung mit angekündigt war,
 - f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, falls die Satzung eine diesbezügliche Bestimmung enthält.
 - g) die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die Wahlen. Dabei ist jedes Mal das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau anzugeben (Angaben wie „mit großer Mehrheit“, „fast einstimmig“ usw. sind unbedingt zu vermeiden). Die gewählten Vorstandsmitglieder sind mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnort zu bezeichnen u. dass sie die Wahl angenommen haben.
Bei Satzungsänderungen ist der nunmehrige Wortlaut der geänderten Paragraphen anzugeben. Ist die Satzung geändert und neu gefasst, so ist zweckmäßig im Protokoll folgende Feststellung zu treffen:
„Die Satzung wurde geändert und zugleich mit (...) Stimmen bei (...) Stimmenthaltungen und (...) ungültigen Stimmen sowie (...) Gegenstimmen nach beigefügter Anlage neu gefasst.“
Die Neufassung der Satzung ist dann dem Protokoll als Bestandteil beizuheften. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind von denjenigen Personen, die nach der Satzung dazu bestimmt sind, zu beurkunden.
Alles andere, insbesondere der Wortlaut der Verhandlungen und sonstige unwesentliche Angaben, sollen tunlichst nicht in das Protokoll aufgenommen werden.

- 4) Die Protokollabschriften müssen wörtlich mit der Urschrift übereinstimmen und mindestens den Eingang des Protokolls, die gefassten Satzungsänderungsbeschlüsse und Wahlen sowie den Schluss mit den Unterschriften enthalten.

- 5) Die vorgeschriebenen Anmeldungen haben jeweils sofort zu erfolgen; sie können durch Zwangsgeld erzwungen werden.

- 6) Anzumelden hat stets der Vorstand des Vereins (§ 26 Abs.2 BGB); die Anmeldung muss durch Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl erfolgen.

- 7) Bei **Satzungsänderungen** ist in der Einladung die beabsichtigte Satzungsänderung zumindest stichwortartig bzw. schlagwortartig zu bezeichnen, **z.B. Änderung von § 8 (Vorstand)**.
Wird die Satzung komplett neu gefasst, genügt bei der Einladung der Hinweis: „Neufassung der Satzung“ (BGH v. 02.07.2007, II ZR 111/05, RPfleger 2008, 79).